

NEWSLETTER AUGUST 2026

THEMEN

1. **CSRD-Umsetzungsgesetz kommt im Herbst – oder später**
2. **Erster Arbeitstag als Wirtschaftsprüfer – darf der neue Mitarbeiter den Bestätigungsvermerk unterzeichnen?**
3. **Nur kurz bei der Inventur eingesprungen – und schon als Berichtskritiker ausgeschlossen?**
4. **Auch 2025 wieder weniger mittelständische gesetzliche Abschlussprüfer**
5. **Klimainvestitionen in Gebäude: Ab 2026 gilt IDW RS IFA 1 n.F.**
6. **PR1MUS Q3-26: Diese Themen erwarten Sie**

1. **CSRD-Umsetzungsgesetz kommt im Herbst – oder später**

Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie in deutsches Recht verzögert sich abermals. Auch vor der parlamentarischen Sommerpause wurde das CSRD-Umsetzungsgesetz nicht mehr verabschiedet. Deutschland hätte die CSRD bis Juli 2024 umsetzen müssen.

Grund für die erneute Verzögerung dürfte der Streit um den Kreis der zulässigen Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte sein.

Ich bin vorsichtig optimistisch, dass der Gesetzgeber Prüfungsdienstleister zulässt. Deshalb kann ich mit der Verzögerung gut leben.

Im Seminar wird oft gefragt:

Kann ich mich schon bei der WPK als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren lassen?

Nein.

Noch fehlt die gesetzliche Grundlage. Erst das CSRD-Umsetzungsgesetz schafft die Voraussetzungen für einen solchen Eintrag im Berufsregister der WPK.

Warten wir ab. Die erste Sitzungswoche des Bundestages nach der parlamentarischen Sommerpause beginnt am **7. September 2026**.

2. Erster Arbeitstag als Wirtschaftsprüfer – darf der neue Mitarbeiter den Bestätigungsvermerk unterzeichnen?

Ein neu eingestellter Wirtschaftsprüfer wird auf einer Abschlussprüfung eingesetzt. Dort ist er Auftragsverantwortlicher (ISA (DE) 220 (Revised), Tz. D.12(a).1).

Darf er für diese Prüfung den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, wenn er noch in Probezeit ist?

Antwort: **Er darf nicht nur – er muss sogar.**

Ist der angestellte Wirtschaftsprüfer Auftragsverantwortlicher einer **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, muss er den Bestätigungsvermerk unterzeichnen (§ 43 Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 WPO). Das Berufsrecht kennt keine Probezeit. Die Pflicht zur Unterzeichnung knüpft auch nicht an eine Prokura für den angestellten Wirtschaftsprüfer.

Anders in der Einzelpraxis: Abschlussprüfer ist der Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis. Dieser unterzeichnet den Bestätigungsvermerk allein. Der angestellte Wirtschaftsprüfer darf den Bestätigungsvermerk auch dann nicht mitunterzeichnen, wenn er auftragsverantwortlich ist.

Literatur

PR1MUS, Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes – wer muss, wer darf und wer besser nicht? Q2-26.

3. Nur kurz bei der Inventur eingesprungen – und schon als Berichtskritiker ausgeschlossen?

Der Fall:

Abschlussprüfer ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Für die Prüfung sind ein Auftragsverantwortlicher und ein Mitunterzeichner bestimmt.

Üblicherweise übernimmt der Auftragsverantwortliche die Inventurbeobachtung. In diesem Jahr ist der Auftragsverantwortliche aber schon bei einer anderen Inventur eingesetzt. So springt der Mitunterzeichner für ihn ein und übernimmt die Inventurbeobachtung.

Monate später liegt der Entwurf des Prüfungsberichts vor. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist angespannt. Deshalb wird in diesem Jahr zusätzlich eine Berichtskritik

durchgeführt. Diese Berichtskritik übernimmt der Mitunterzeichner. Er geht davon aus: Als Mitunterzeichner darf er das (ISA (DE) 220 (Revised), Tz. D.13.3).

Der Mitunterzeichner darf tatsächlich eine Berichtskritik durchführen – aber nur grundsätzlich. Und unser Fall begründet eine Ausnahme:

Mit der Inventurbeobachtung hat der Mitunterzeichner ein wesentliches Prüfungsfeld geprüft. Damit ist er neben dem Auftragsverantwortlichen auch für Einzelheiten der Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich.

Damit ist unser Mitunterzeichner ausnahmsweise als Berichtskritiker ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP).

Ausgerechnet die gut gemeinte Vertretung bei der Inventur führt Monate später zum Ausschluss als Berichtskritiker.

Mängel bei Berichtskritik und Nachschau sind häufige Feststellungen auf Qualitätskontrollen. Dem Prüfer droht eine Auflage.

Literatur

PR1MUS, Berichtskritik, Auftragsnachschau und Unterzeichnung – welche Mehrfachfunktionen sind erlaubt und welche tabu?, Q2-26.

[↑ Nach oben](#)

4. Auch 2025 wieder weniger mittelständische gesetzliche Abschlussprüfer

Die Zahl der im Berufsregister eingetragenen gesetzlichen Abschlussprüfer hat sich auch im Jahr 2025 weiter verringert.

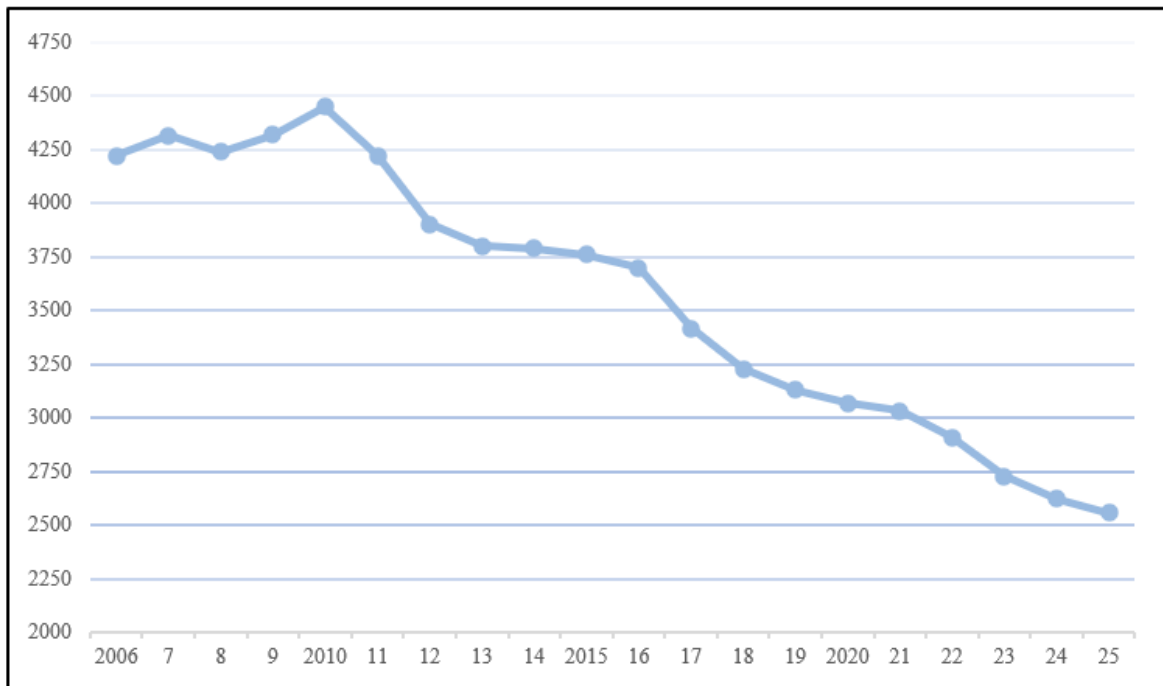
	31.12.2025	relativ	31.12.2024	relativ
WP-/vBP-Praxen	10.514	100 %	10.673	100 %
gesetzliche Abschlussprüfer	2.558	24 %	2.623	25 %

Allein im Jahr 2025 sank die Zahl der gesetzlichen Abschlussprüfer um nochmals 65 Praxen.

Nicht einmal jede vierte WP-/vBP-Praxis führt noch gesetzliche Abschlussprüfungen durch.

Damit setzt sich die Entwicklung fort.

Im Jahr 2010 gab es noch **4.451** gesetzliche Abschlussprüfer. Bis Ende 2025 ist ihre Zahl auf **2.558** gesunken. Das entspricht einem Rückgang um rund **43 %** in nur fünfzehn Jahren.



Gesetzliche Abschlussprüfer 2006–2025,

Quelle: Jährliche Tätigkeitsberichte der Kommission für Qualitätskontrolle (eigene Darstellung).

Befragt nach den Gründen, nennen mittelständische Praxen

- die Qualitätskontrolle,
- steigende Dokumentationsanforderungen,
- neue Anforderungen an das Qualitätsmanagement sowie
- die fehlende Differenzierung zwischen kleinen und großen Prüfungspraxen.

Jede einzelne Anforderung an die Qualitätssicherung mag für sich genommen vertretbar sein. In ihrer Summe führen sie aber dazu, dass immer mehr Praxen ihre gesetzliche Prüfungstätigkeit aufgeben.

Weniger gesetzliche Abschlussprüfer bedeuten zugleich weniger Wähler aus dem Mittelstand. Damit verändert sich langfristig auch die Zusammensetzung des WPK-Beirats. Der Einfluss der den großen Prüfungsgesellschaften nahestehenden Fraktionen steigt.

Literatur

- Schüttler, 20 Jahre Qualitätskontrolle, 20 Jahre Marktbereinigung, DB 2026, 953.
- WPK, Tätigkeitsbericht 2025 der Kommission für Qualitätskontrolle, 24.3.2026.

↑ Nach oben

5. Klimainvestitionen in Gebäude: Ab 2026 gilt IDW RS IFA 1 n.F.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) soll reformiert werden.

In ungewohnter Einigkeit sprechen sich Bundesregierung, Wirtschaft und Gewerkschaften dafür aus, das Ziel der Treibhausgasneutralität nicht schon im Jahre 2045, sondern erst im Jahre 2050 zu erreichen.

Auch handelsrechtlich gewinnt die Bilanzierung von Klimainvestitionen zunehmend an Bedeutung.

Für Abschlüsse kalenderjahrgleicher Geschäftsjahre 2026 ist erstmals **IDW RS IFA 1 n.F.** anzuwenden. Der Standard enthält mehrere Neuerungen. Besonders praxisrelevant ist die Bilanzierung energetischer Sanierungen von Gebäuden als Herstellungskosten und nicht als Erhaltungsaufwand.

Klimainvestitionen können insb. dann nachträgliche Herstellungskosten sein, wenn der Endenergieverbrauch oder -bedarf am Gebäude um mindestens 30 % sinkt.

Beispiel

Ein Unternehmen baut eine Wärmepumpe für TEUR 350 in sein Verwaltungsgebäude ein. Weitere energetische Maßnahmen erfolgen nicht. Nach jahrzehntelanger BFH-Rechtsprechung wäre dieser Sachverhalt zwingend Erhaltungsaufwand, da nur in einem zentralen Ausstattungsmerkmal eine Standardhebung erfolgt.

Was jahrzehntelang Erhaltungsaufwand war, kann nun nach IDW RS IFA 1 n.F. als nachträgliche Herstellungskosten aufgrund einer wesentlichen Verbesserung zu aktivieren sein.

Man kann diese IDW-Erweiterung des Herstellungskostenbegriffes gut finden oder ablehnen.

Überraschend ist der Weg dorthin: Das HGB hat sich nämlich gar nicht geändert.

Literatur

- PR1MUS, Update Klimainvestitionen in Gebäude: Was gilt in der Steuerbilanz? (IDW RS IFA 1 n.F.), Q3-25.
- PR1MUS, Klimainvestitionen in Gebäude: nachträgliche Herstellungskosten? (IDW ERS IFA 1 n.F.), Q3-24.

[↑ Nach oben](#)

6. PR1MUS Q3-26: Diese Themen erwarten Sie

Im dritten Quartal 2026 stehen folgende Themen auf dem Programm:

Thema 1

Wenn Mandant, Debitor, Bank & Co. nicht kooperieren – Praxisfragen zu externen Bestätigungen nach ISA (DE) 505

Über E-Mails in CC, Folgeanfragen, präventive Einholung von Anfragen über Bedarf und weitere Praxisfragen.

Thema 2

Weniger prüfen, mehr erkennen – analytische Prüfungshandlungen nach ISA (DE) 520

Wie durchdachte analytische Prüfungshandlungen zeitaufwendige Einzelfallprüfungen ersetzen.

Thema 3

KI in der Abschlussprüfung – analytische Prüfungshandlungen nach ISA (DE) 520 neu gedacht

Wie KI analytische Prüfungshandlungen verändert – und warum der Abschlussprüfer dennoch unverzichtbar bleibt.

Thema 4

Private Equity – Finanzinvestoren ausgesperrt, aber nur bei Steuerberatern? Das verschärfte Fremdbesitzverbot im StBerG stellt die WPO auf den Prüfstand

Warum verbietet der Gesetzgeber Finanzinvestoren bei Steuerberatern – nicht aber bei Wirtschaftsprüfern?

Thema 5

Unternehmen in der Krise – Bilanzierung und Prüfung bei Zerschlagung (IDW RS HFA 17)

Über den Rückfall des wirtschaftlichen Eigentums, Leasingverhältnisse, Pensionsrückstellungen und weitere Bilanzierungsfragen bei Zerschlagung.

Zur Themenübersicht Q3-26

Zur Seminaranmeldung

[↑ Nach oben](#)

Herausgeber

WP StB Mark Schüttler – Memeler Weg 44 – 58511 Lüdenscheid

[info\(at\)primus-seminare.de](mailto:info(at)primus-seminare.de)

Zu den Seminarterminen und -orten

Zur Seminaranmeldung

Zum kostenlosen Newsletter

Wir sehen uns – PR1MUS voraus®



Die FACHNACHRICHTEN plus können Sie hier abbestellen.